

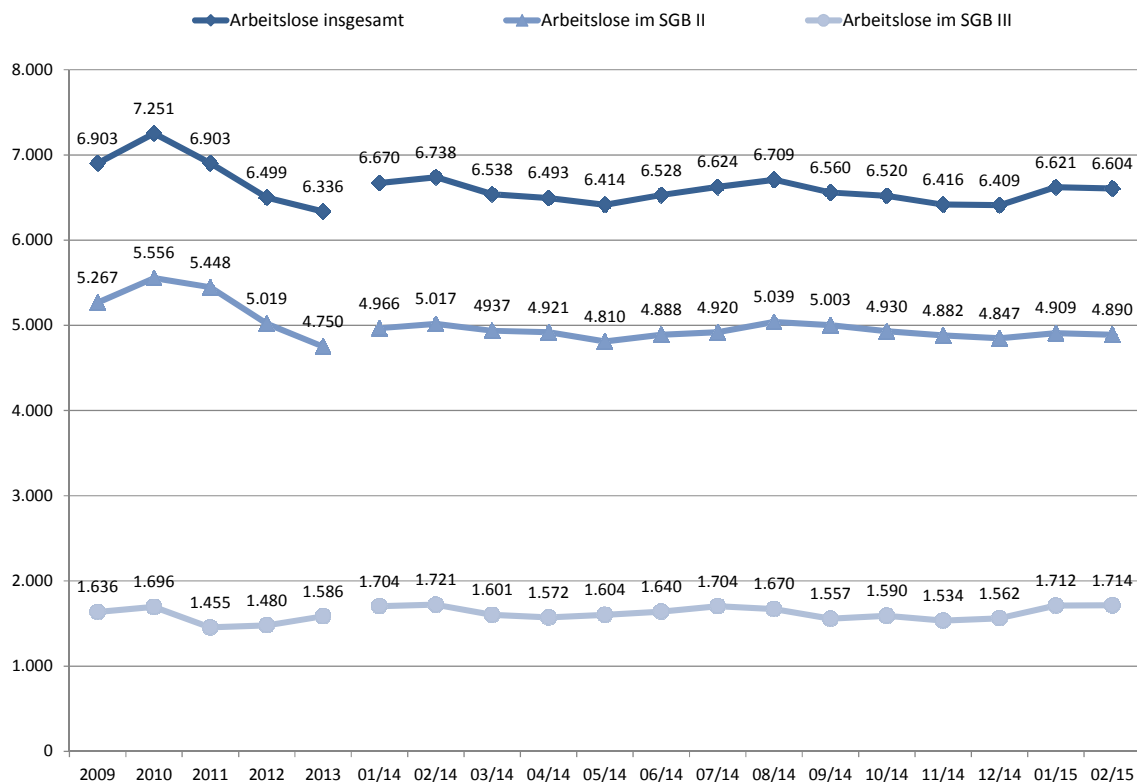
Stagnation der Arbeitslosigkeit in beiden Rechtskreisen

Die Arbeitslosigkeit nahm im Februar weder zu noch merklich ab, und das in beiden Rechtskreisen. Während insgesamt 6.621 Personen im Januar 2015 arbeitslos waren, waren es im Februar gerade mal 17 Personen weniger (6.604). Der Rückgang beträgt damit weniger als ein halbes Prozent.

Im SGB II sinkt die Anzahl der Arbeitslosen Personen um 19 Personen auf 4.890. Im SGB III stieg sie um zwei Personen auf 1.714 an. Die entsprechenden Arbeitslosenquoten ändern sich ebenfalls nicht. Wie im Januar beträgt sie für das SGB II 5,9%, für das SGB III 2,1% und insgesamt 8,0%.

Diese Stagnation entspricht dem Trend auf Landes- und auf Bundes-Ebene. In der Betrachtung der Arbeitslosigkeit in den Ruhrgebietsstädten zeigt sich seit Dezember 2014 ein deutlicher Anstieg der Arbeitslosenzahlen und der Arbeitslosenquoten in beiden Rechtskreisen. Die Arbeitslosenquote lag im Dezember bei 9,9%, stieg dann auf 10,4% im Januar und lag im Februar bei 10,9%. Das entspricht einer Arbeitslosenzahl über 280.000 im Ruhrgebiet. Im SGB II stieg die Arbeitslosigkeit auf insgesamt etwas über 220.000 Personen – die Quote liegt bei 8,5%. Etwas stärker betroffen von dem 4%igen Zuwachs zwischen Januar (212.000) und Februar (220.000) waren die jüngeren Arbeitslosen.

Abbildung 1: Arbeitslose in Mülheim an der Ruhr nach Rechtskreisen 2009 - 2013 (Jahresdurchschnitte) und Januar 2014 bis Februar 2015 (absolut)



Anstieg der Unterbeschäftigung

Die Anzahl an Teilnehmern in ausgewählten Eingliederungsmaßnahmen hat im Februar zugenommen. Während die Sozialagentur im Januar insgesamt 1.889 Maßnahmeteilnehmer meldete, waren es im Februar mit 1.994 genau 105 Personen mehr. Der Anstieg beträgt damit 5,6%. Die Unterbeschäftigung steigt um 86 Personen auf 6.884 an – der Zuwachs beträgt 1,2%.

Die Veränderungen in den einzelnen Maßnahmekategorien unterscheiden sich teilweise sehr voneinander – in einigen ist sogar ein Abgang an Teilnehmern zu verzeichnen. Die stärksten Zuwächse im Februar gab es unter den Teilnehmern an

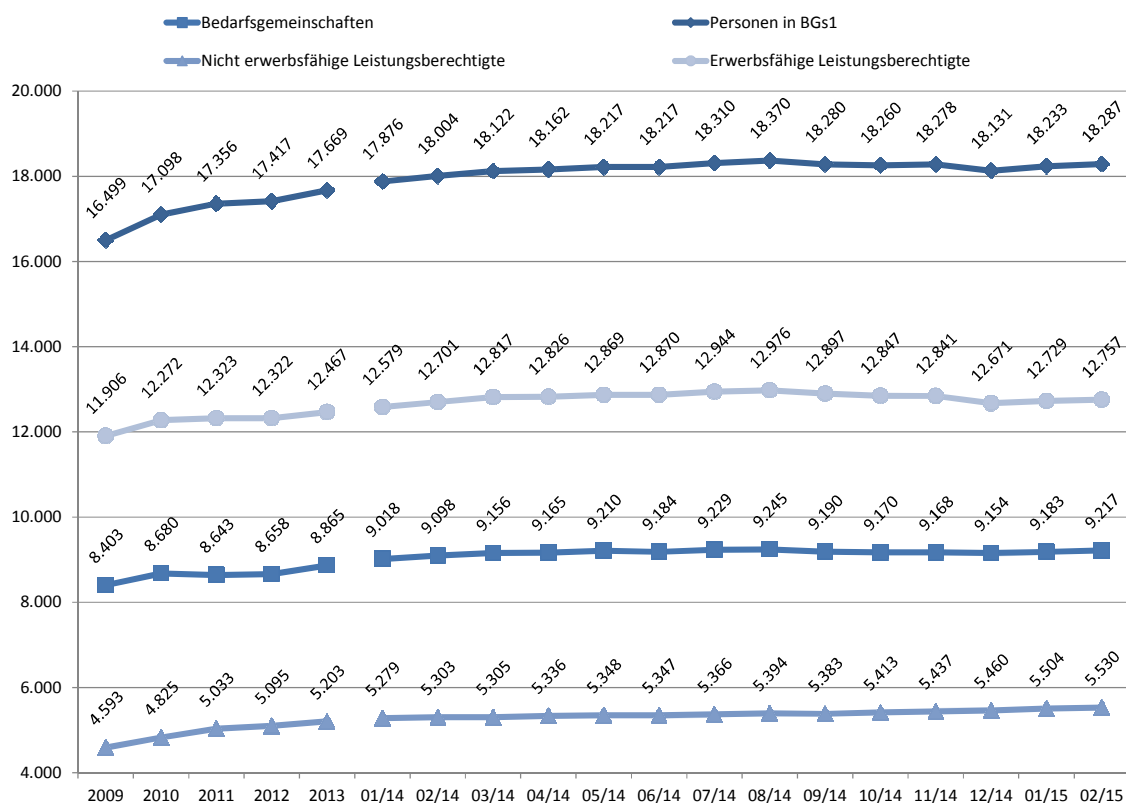
Maßnahmen zu Aktivierung und beruflichen Eingliederung (+ 13%) und an fremdgeförderten Maßnahmen (+ 12%):

- 319 Kunden nahmen an einer Arbeitsgelegenheit bei Mülheimer Trägern teil (31 weniger als im Januar),
- 64 Personen befanden sich in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen (minus 7),
- 979 Personen nahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung teil (111 Personen mehr als im Januar),
- 402 Personen wurden in Maßnahmen betreut, die durch Mittel Dritter finanziert werden, wie ESF-, Bundes- oder Landesmittel (42 Personen mehr als im Vormonat)
- Beschäftigungszuschüsse und geförderte Arbeitsverhältnisse erhielten insgesamt 87 Leistungsberechtigte (9 Personen mehr)

Nur ein sehr leichter Anstieg der Hilfebedürftigkeit im Februar

Auch im Februar stieg die Hilfebedürftigkeit nur sehr leicht an. Gegenüber dem Vormonat waren 54 Personen mehr auf Unterstützungsleistungen nach dem SGB II angewiesen. Das entspricht einem Anstieg von 0,3%. Dieser sehr leichte Anstieg findet sich gleichermaßen unter den erwerbsfähigen und den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Von den insgesamt 18.287 Personen im SGB II Bezug waren 12.757 erwerbsfähig und 5.530 sind überwiegend unter 15 Jahre alt und daher nicht erwerbsfähig.

Abbildung 2: Leistungsberechtigte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Bedarfsgemeinschaften in Mülheim an der Ruhr 2009 - 2013 (Jahresdurchschnitte) und Januar 2014 bis Februar 2015 (absolut)



Änderung des AsylbLg wirkt sich auf die Hilfebedürftigkeit aus

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung haben seit dem 1. November 2014 einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt. Dies ergibt sich aus einer Änderung des Asylbewerber-Leistungsgesetzes. Die Wartezeiten für Beschäftigungsaufnahmen sind teilweise deutlich verkürzt worden. Asylbewerber haben außerdem ab dem Tag der Einreise Anrecht auf die Betreuung durch die Arbeitsagenturen. Eine weitere Neuerung ist Reduzierung der Dauer, in der Asylbewerber ausschließlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Diese Frist wurde von 48 auf 18 Monate gesenkt. Das heißt im

Umkehrschluss, Asylbewerber haben – sollten sie ihren Lebensunterhalt noch nicht selbständig bestreiten können – bereits ab dem 19. Monat nach ihrer Einreise Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Diese Änderung tritt zum 1. März 2015 in Kraft. Dadurch wird es einen erhöhten Zugang an Personen ins SGB II in den kommenden Monaten geben, nämlich all derer, die mit sofortiger Wirkung Anspruch auf SGB II-Leistungen haben, weil sie bereits länger als 18 Monate in Deutschland leben. Zum 1. März und 1. April werden rund 250 Personen in 150 Bedarfsgemeinschaften keine Leistungen für Asylbewerber mehr bekommen, sondern Leistungen nach dem SGB II durch die Sozialagentur. Die Übergänge vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II werden auch in den nächsten Monaten höher sein als in der Vergangenheit. Hierdurch wird sich die Anzahl der Personen mit Leistungsanspruch nach SGB II in den nächsten Monaten und in der Zukunft sicherlich deutlich erhöhen.

Gleichzeitig wird es nun der Sozial- und Arbeitsverwaltung möglich sein, den Bedarf von Flüchtlingen an Beratung und Vermittlung in Erwerbsarbeit deutlich früher anzugehen und etwaige weitere, vorbereitende Unterstützungen – wie Sprachkurse – vorzeitig einzuleiten.

Kontakt:

Klaus Konietzka

Tel. 0208 / 455 - 2901

Fax 0208 / 455 - 58 - 2901

Klaus.Konietzka@muehheim-ruhr.de

<http://sozialagentur.muelheim-ruhr.de>